



21. Juni 2012

Umweltverträglichkeitsprüfung Vereinfachung und Harmonisierung des Verfahrens

(I-VS).- Der Staatsrat hat das neue kantonale Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RUVPV) und dessen Anhang genehmigt. Gleichzeitig werden die bisherigen kantonalen Richtlinien zum Inhalt von Umweltverträglichkeitsberichten aufgehoben zugunsten des schweizweit gültigen Handbuches des Bundesamtes für Umwelt.

Seit 1985 untersteht die Errichtung oder die Änderung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Beurteilung der Belastungen einer Anlage vor ihrer Realisierung ermöglicht es, die notwendigen Massnahmen festzulegen, z.B. in den Bereichen Luftreinhaltung, Wasser, Boden, Abfallbehandlung oder Lärmschutz. Der Bauherr vermeidet so das Risiko, seine Anlage im Nachhinein mit grossen Kosten sanieren zu müssen.

Auf kantonaler Ebene ist die Anwendung der Vorgaben des Bundes seit 1990 im kantonalen Ausführungsreglement der Bundesverordnung (RUVPV) festgelegt. Dieses ist soeben überarbeitet worden, um den Änderungen im Bundesrecht Rechnung zu tragen und den Ablauf für die Gesuchsteller zu vereinfachen. Die Voruntersuchung kann als UV-Bericht gelten. Die Kosten werden auf ein Minimum gesenkt und die Verfahren beschleunigt. Die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen wird verkleinert: sieben Anlagentypen sind nicht mehr Gegenstand einer UVP und acht Schwellenwerte wurden angepasst; der Schwellenwert für die Parkplätze wurde z.B. von 300 auf 500 Plätze erhöht. Fotovoltaikanlagen (mehr als 5MW, nicht an Gebäuden angebracht) oder Windräder und Belagswerke sind neuerdings UVP-pflichtig.

Um die Aufgaben von Gesuchstellern und Fachbüros, welche in mehreren Kantonen aktiv sind, zu vereinfachen, werden die kantonalen Richtlinien von 1992 ersetzt durch das "UVP-Handbuch: Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung" des Bundesamtes für Umwelt. Die kantonalen Besonderheiten sind im Dokument „Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts: Was ändert sich?“ festgelegt. Dieses Dokument ist unter www.vs.ch/uvp erhältlich.

Hinweis zur Unterscheidung von Umweltverträglichkeitsbericht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) ist ein Dokument, welches durch den Gesuchsteller (beziehungsweise durch das von ihm beauftragte Büro) erarbeitet wird; er ist ein Bestandteil des Baugesuchs. Der UVB beschreibt die Ausgangslage am Ort des Projekts, das Projekt und die Massnahmen zur Reduktion seiner Umweltbelastungen.



Die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) beurteilt auf der Grundlage des UVB, zusammen mit anderen kantonalen Dienststellen, ob das Projekt den Vorschriften entspricht. Zwischen 1988 und 2011 hat die DUS 544 UVP-pflichtige Projekte beurteilt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist hingegen eine formelle Prüfung der Behörde, welche die Bewilligung erteilt, z.B. die Gemeinde für Projekte innerhalb der Bauzone oder die kantonale Baukommission für Projekte ausserhalb der Bauzone. Für diese Prüfung stützt sich die Behörde auf die Beurteilung der DUS.

Hinweis an die Redaktionen

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

***Simon Reist, Chef der Sektion Umweltverträglichkeitsprüfungen und Bauten
der Dienststelle für Umweltschutz, 027 606 31 78***